

fähige Werbungskosten sind insbesondere Aufwendungen des Arbeitnehmers für Werkzeuge und Berufskleidung sowie Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ferner solche für dienstliche und geschäftliche Repräsentation.

Zum Dienstaufwand gehören auch die Vergütungen des Arbeitgebers für vom Arbeitnehmer gestellte Werkzeuge. Solche Entschädigungen, die nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung der Kosten für Arbeitsmittel gewährt werden und angemessen sind, die tatsächlichen Aufwendungen also offenbar nicht übersteigen, zählen nicht zum Arbeitslohn. Der Arbeitgeber hat demnach den Bruttolohn, abzüglich der Vergütung für Werkzeuge, der Lohnsteuer zugrunde zu legen. Die Angemessenheit der gewährten Entschädigung wird zuweilen nachgeprüft, um zu verhindern, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vereinbarungen treffen, wonach der Lohn niedrig, die Entschädigung für Werkzeuge hoch gehalten wird.

Als abzugsfähige Sonderleistungen kommen zunächst die Aufwendungen für Versicherung der eigenen Person sowie der nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen und die Ausgaben für eigene Berufsbildung, also für Weiterbildung im ausgeübten Beruf, in Betracht. Der jährliche Höchstbetrag für die genannten Sonderleistungen ist insgesamt auf 600 RM, zuzüglich je 250 RM für Ehefrau und jedes minderjährige Kind, begrenzt. Nur

bei älteren Personen ist ein höherer Betrag zum Abzug zugelassen, und zwar beim Alter über 50 Jahre 960 RM, wenn Einkommen 15000 RM oder Vermögen 50000 RM nicht übersteigt. Ist der Steuerpflichtige über 55 Jahre alt, so erhöht sich die Begünstigung auf 1200 RM und bei Alter über 60 Jahre auf 1440 RM.

Neben den erwähnten Sonderleistungen können als solche ohne Begrenzung hinsichtlich der Höhe ferner abgezogen werden: Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld, Beiträge zu Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen; zu letzteren gehören die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen.

Wie oben angegeben, zählen auch die für „nicht selbständig veranlagte“ Haushaltsangehörige gezahlten Versicherungsprämien zu den Sonderleistungen; weiter ist gesagt, daß sich der Höchstbetrag von 600 RM um 250 RM für jedes minderjährige Kind erhöht. Selbständige Veranlagung liegt nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Sept. 1931 nur vor, wenn der Haushaltsangehörige einen nur für ihn allein bestimmten, besonderen Steuerbescheid erhält, er also nicht mit dem Haushaltvorstand zusammen zur Steuer herangezogen wird. Daraus folgt, daß z. B. für eine 19jährige Tochter, die zwar eigenes Arbeitseinkommen bezieht, aber nicht besonders zu veranlagen ist, 250 RM unter den Sonderleistungen des Vaters für Versicherungsprämien in Abzug gebracht werden können. (II/983)

Verschiedenes

Die neuen Uhrenzölle

am 17. November in Kraft!

Die Handelsvertrags-Verhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland haben am Sonnabend, dem 5. November, zu einem Ergebnis geführt. Am 17. November treten die folgenden Zollsätze in Kraft:

	Die neuen Zollsätze	Bisherige Sätze	Alter Vertrag (abgelaufen am 4. Feb. 1932)
1. Deutscher Zolltarif			
Für 1 Stück RM			
Nr. 929 Taschenuhren, einschließl. Repeater- und Armbanduhren:			
a) mit Gehäusen in Gold oder Platin (Armbanduhr)	2,50	10,—	3,—
(Taschenuhr)		20,—	7,—
b) mit Gehäusen in Silber usw.	1,50	5,—	2,50
c) mit Gehäusen in anderen Metallen	1,40	3,—	1,80
Nr. 930 Gehäuse von Taschen- und Armbanduhren:			
a) in Gold oder Platin (Armbanduhr)	1,35	8,50	1,50
(Taschenuhr)		18,50	5,50
b) in Silber usw. (Armbanduhr)	0,35	3,50	0,75
(Taschenuhr)			1,—
c) in anderem Metall usw.	0,25	1,50	0,25
Nr. 931 Fertige Werke und Rohwerke	1,15	1,50	1,50
2. Schweizer Zolltarif			
Nr. 932 Gehäuse in anderen Metallen	0,25	0,50	—
Nr. 933a Gehäuse in Silber	0,35	0,75	—
Nr. 933b Gehäuse in Plaqué	0,25	1,—	—
Nr. 933c Gehäuse in Gold oder Platin	1,35	2,—	—

Nach langen Verhandlungen ist das Abkommen endlich unterzeichnet worden. Es regelt die dringendsten Fragen der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen und ersetzt und erweitert die im Juni- und Juli-Abkommen bereits getroffenen Vereinbarungen. Es bringt auf dem Devisengebiet Erleichterungen für den Besuch deutscher Touristen in der Schweiz und für die Bezahlung schweizerischer Waren durch deutsche Importeure. Für eine Anzahl schweizerischer Exportprodukte ist eine Herabsetzung der deutschen Zölle vorgesehen, während die Schweiz neben einigen Zollermäßigungen für eine Reihe

deutscher Waren erhöhte Kontingente zugestanden hat. Das Abkommen wird am 17. November in Kraft treten und vorläufig bis 31. März 1933 in Kraft bleiben.

Die Höhe der Zollschranken ist damit etwas herabgesetzt worden, so daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz, die in der Natur beider Länder liegen, eine Belebung erfahren werden. Das kommt nicht nur uns erwünscht, sondern auch der Schweiz. Der erste Beamte der Schweiz, Bundesrat Schulthess, sprach es in seiner Eröffnungsrede zu der Ausstellung in La Chaux-de-Fonds (siehe UHRMACHERKUNST Nr. 37, Seite 551) aus: „Unter dem Druck der Verhältnisse haben auch wir uns auf die wirtschaftliche Abwehr einstellen müssen. Es geschah schweren Herzens, aber es war ein Gebot der Selbsterhaltung. Wir ersehnen jedoch ungeduldig den Tag, an dem die Schranken fallen.“ (VI 1/887)

Vollstreckungsschutz und Handwerk. Beim Reichsverband des deutschen Handwerks laufen immer mehr Klagen ein über die einseitigen Auswirkungen des Vollstreckungsschutzes für Landwirte. So hat auch die letzte Verordnung vom 27. September 1932, die eine Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes vorsieht, eine große Unruhe im Handwerk hervorgerufen. Die Erregung geht darauf zurück, daß man immer wieder neue Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft trifft, während das Handwerk unberücksichtigt bleibt, ja, zum Teil durch die im Sinne der Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen weitere Belastungen und weitere Schädigungen auf sich nehmen muß, obwohl seine Lage bestimmt nicht besser, ja, vielfach noch verzweifelter ist als die der Landwirtschaft. Es bleibt im Handwerk einfach unverständlich, wenn jetzt nach den dem Reichsverband des deutschen Handwerks vorliegenden Meldungen die Finanzämter dazu übergehen, alte Forderungen, welche vor dem 1. Juli 1931 entstanden sind und infolge des Vollstreckungsschutzes erst jetzt beglichen werden, zu der in der Zwischenzeit erhöhten Umsatzsteuer heranzuziehen, eine Erhöhung, mit der das Handwerk damals gar nicht rechnen konnte und die es heute auch nicht mehr einzukalkulieren vermag.

Auf seine ersten Vorstellungen hin hatte der Reichswirtschaftsminister bereits im März 1932 dem Reichsverband des deutschen Handwerks geantwortet, daß bestimmte Vorschläge für die Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf Handwerker ausgearbeitet seien, die lediglich noch dem Reichsernährungsminister zur Prüfung vorlägen. Diese Prüfung ist anscheinend bis heute noch nicht beendet. Die Maßnahmen zum Schutze des Handwerks dulden nunmehr keinen Aufschub mehr, nachdem gerade durch die jüngsten gesetzgeberischen Maßnahmen es den verschuldeten Landwirten in erweitertem Umfang ermöglicht wird, sich von einem Teil ihrer Verbindlichkeiten zu befreien, während der Handwerker keinen Schutz weder vor Zwangsvollstreckung noch vor dem Verlust von Vermögensteilen genießt, wenn er durch

